

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

nur elektronisch

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat
der Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:

IV D 2 Kr - P 6901-16/2019-2-4

Bearbeiter/in:

Frau Krüger

Zimmer: 27

Telefon: +49 30 9020 2187

Telefax: +49 30 9020 28 2187

Kati.Krueger@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 24.08.2020

Rundschreiben SenFin IV Nr. 69/2020

Hinweise zum Ableisten der Erprobungszeit gemäß § 13 Abs. 2 Laufbahngesetz (LfbG)

hier: Erfordernis der Erprobungszeit im Anschluss an die Aufstiegsverfahren gem. §§ 16, 17, 18 und 19 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO - AVD sowie an die Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit gem. § 13 Abs. 4 LfbG i.V.m. §§ 24, 25 LVO-AVD

Anlage – Übersicht Erprobungszeit gem. § 13 Abs. 2 LfbG

Anlässlich vermehrter Anfragen seitens der Dienstbehörden konnte durch die Laufbahnordnungsbehörde festgestellt werden, dass teilweise Unsicherheiten darüber bestehen, ob nach Zuerkennung der Laufbahnbefähigung durch den Landespersonalausschuss bzw. Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation durch die Laufbahnordnungsbehörde im Anschluss an die o.g. Aufstiegs- bzw. Qualifizierungsverfahren und vor der Verleihung des höherwertigen Amtes eine Erprobungszeit gem. § 13 Abs. 2 LfbG abzuleisten ist.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Um diesbezüglich eine einheitliche Verfahrensweise der Dienstbehörden sicherzustellen, weise ich auf die Anlage zu diesem Rundschreiben hin.

Im Auftrag

Winter